
Aufgrund vermehrter Druckfehler in der Gebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010 wird diese nachfolgend noch einmal veröffentlicht. Wir bitten höflichst um Entschuldigung.
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD) Landkreis Delitzsch

Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010

Auf Grund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325), § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. in GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142, 144) hat die **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Delitzsch** in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2010** die folgende Satzung beschlossen:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der AZV Delitzsch (AZVD) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und der Vorflut zuzuleiten oder zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11 Abwassersatzung (AbwS) des AZVD in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, deren Inhalt entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

§ 3 Erhebungsgrundsatz

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des AZVD nach § 1 Abs. 1 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der AZVD erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

(3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, bei dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und, soweit vorhanden, bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers bzw. der Teil- oder Wohnungseigentümer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück, insbesondere Wohnungs- und Teileigentümer, haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Abwasser, das auf der Kläranlage angeliefert wird, ist derjenige Gebührensschuldner, der das Abwasser anliefert.

(3) Erfolgt eine Einleitung von Abwasser ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner nach Abs. 2 und 3 haften als Gesamtschuldner.

II. Teil Schmutzwasserentsorgung

§ 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 6 Abs. 1).

(2) Bei Einleitung von sonstigem Wasser nach § 7 Abs. 4 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 6 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10) gilt im Sinne von § 5 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwassergeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch.
2. bei nicht öffentlicher Trink- /oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des AZVD hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 AbwS des AZVD in der jeweils gültigen Fassung), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 nicht gemessen wurde, das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist der AZVD zur Schätzung der Abwassermenge nach den folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauchs des letzten fehlerfreien Ableszeitraumes oder
2. unter Verwendung des für die Ortschaft im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauchs pro Einwohner.

(4) Der AZVD ist darüber hinaus berechtigt, die Abwassermenge nach dem Schätzverfahren von Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zu schätzen, sofern diese auf andere Weise nicht ermittelt werden oder nachgewiesen werden kann.

§ 7 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt werden.

(2) Für den Nachweis nicht eingeleiteter Wassermengen gilt:

1. Der Nachweis für nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen ist durch Messung mittels gesondertem geeichten Wasserzähler zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen ist.
2. Um dies zu gewährleisten, wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch den AZVD bzw. einen vom AZVD zu beauftragenden Dritten ein geeichter Wasserzähler installiert. Dieser Zähler ist Eigentum des AZVD und wird auf Mietbasis zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der hierüber erfassten Wassermengen erfolgt mittels gesonderter Zählernummer, um die nach § 7 Abs. 1 abzusetzende Menge zu ermitteln.
3. Für die unter Punkt 2 erbrachte Leistung ist dem AZVD durch den Gebührenschuldner folgender Kostenaufwand zu ersetzen:

- erstmaliger Einbau, Inbetriebnahme, Verplombung und Abstimmungen/Vorortbesichtigungen der Einbaustellen des Wasserzählers:	123,17 €
- turnusmäßiger Zählerwechsel und Verplombung	44,63 €
- Ausbau und Außerbetriebnahme	44,63 €
- Monatspauschale	5,39 €

 Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Zählermiete	0,30 €/Monat
- Ablesung, Verwaltung, Abrechnung	5,09 €/Monat
4. Zwischen Gebührenschuldner und AZVD erfolgt die Abstimmung über den Einbauort des Wasserzählers. Können sich die Beteiligten nicht einigen, bestimmt der AZVD den Einbauort.
5. Bei Zählerverlust sind dem AZVD durch den Gebührenschuldner die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ersetzen. Dies gilt nicht bei technischem Verschleiß.
6. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
7. Notwendige Änderungen der Installation im Haus/Grundstück, um die unter Nr. 1 Satz 2 geforderten Bedingungen zu gewährleisten sowie den Einbau des Wasserzählers einschließlich der erforderlichen 2 Absperrarmaturen zu ermöglichen, hat der Gebührenschuldner selbst zu veranlassen. Auf Antrag kann dies über den AZVD erfolgen. Kosten werden nach Aufwand ermittelt und sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Wird die bei landwirtschaftlichen Betrieben abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.

Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist

der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 6 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Für Wasser aus einem Schwimmbad oder einem Swimmingpool kann auf Antrag eine verringerte Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 gewährt werden, wenn auf dem Grundstück ein Wasserverbrauch von mindestens 30 m³ pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Person zuzüglich der abzusetzenden Wassermenge überschritten werden. Als Menge für die verringerte Gebühr gilt das maximale Volumen des Schwimmbeckens, welches aus der Beckengröße und der maximalen Füllhöhe ermittelt wird. Im Antrag sind Beckengröße und Füllhöhe anzugeben.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen im Veranlagungszeitraum sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

(6) Anträge auf verringerte Gebühr nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind für den folgenden Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides des vorausgehenden Veranlagungszeitraums zu stellen.

III. Teil Niederschlagswasserentsorgung

§ 8 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(3) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

(4) Dabei gehen in der Regel

- | | |
|--|------------|
| 1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt | zu 95 v.H. |
| 2. Flächen mit Beton- oder Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenverguss | zu 90 v.H. |
| 3. Flächen mit Pflaster oder Platten in Sand, Schlacke oder ähnlichem verlegt | zu 75 v.H. |
| 4. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden | zu 50 v.H. |

5. Flächen mit wassergebundenen Deckschichten und sickerfähige Pflasterflächen zu 25 v.H.
6. bebaute oder befestigte Flächen, welche an Niederschlagswassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen zu 10 v.H.
- der jeweils überdeckten Grundstücksteilfläche in die Berechnung ein.
- Der AZVD legt technische Anforderungen an Niederschlagswassernutzungsanlagen nach Nr. 6 fest.

(5) Der AZVD kann abweichend von Abs. 4 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Gebührenschuldner hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

IV. Teil - Abwassergebühren

§ 9 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Abwassergebühr je cbm Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 2,13 € und für Abwasser, das in privaten Kleinkläranlagen mit Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 2,13 € und für Abwasser und Fäkalien, die aus abflusslosen Gruben stammen und (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 2,13 €;
2. für Abwasser, das in privaten biologischen Kleinkläranlagen behandelt wird und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 0,77 €;
3. für alle sonstigen, gering verschmutzten oder nicht reinigungsbedürftigen Wässer, die ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden 1,63 €;
4. für Abwasser, das in privaten biologischen Kleinkläranlagen ohne Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird (Direkteinleitung in Vorflut bzw. Versickerung) und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 1,23 €;
5. für stark verschmutztes Abwasser, wenn die Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe mindestens einen der folgenden Schwellenwerte übersteigt:

chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) sedimentiert	1.250 mg/l
Stickstoff (N) gesamt	100 mg/l
Phosphor (P) gesamt	20 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (AF)	300 mg/l
an Aktivkohle adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,2 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
	2,47 €.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Abwassergebühr je m² der zu veranlagenden Fläche und Jahr 0,63 €.

(3) Wird ein Grundstück erst nach der gemäß § 3 Abs. 3 AbsW des AZVD in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so ist für den Transport der Rückstände aus der privaten Abwasseranlage mit einer erforderlichen Schlauchlänge bis 30 m eine Gebühr in Höhe von 60,00 € je Anfahrt zu entrichten. Bei einer erforderlichen Schlauchlänge größer als 30 m wird eine Gebühr von 143,00 € je Anfahrt erhoben. Diese Gebühren gelten auch für die Entleerung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschild entsteht jeweils

1. in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr,
2. in den Fällen des § 9 Abs. 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
3. bei nur zeitweiliger Einleitung von Abwasser (z.B. bei Grundwasserabsenkung zur Baugrubenentwässerung) mit Beendigung der Einleitung des Abwassers.

(3) Der Veranlagungszeitraum ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 das jeweilige Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, erst im Laufe eines Kalenderjahres (Abs. 1, 2. und 3. Alternative), ist Veranlagungszeitraum der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht gemäß Abs. 1, 2. und 3. Alternative bis zum Ende des Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr.

(4) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen, die nach Abs. 2 Nr. 2 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen

Der AZVD erhebt zum letzten Werktag der Monate Februar bis Dezember monatlich Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 9 Abs. 1 und 2. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassergebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassergebühr geschätzt. Ändert sich die Gebührenschild innerhalb eines Jahres, so wird die Vorauszahlung anteilig angepasst.

Die voraussichtliche Gebührenschild kann mit einem Betrag beglichen werden.

V. Teil Auskunftspflicht, Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenschildner oder ihre Vertreter haben dem AZVD auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

(2) Den Beauftragten des AZVD ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:

1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse (Änderung des Gebührenschildners nach § 4) an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks; Mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen.
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist;
3. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage;
4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird;

5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZVD dazu auffordert;
6. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus der nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2),
2. die Menge des Wasserverbrauchs aus der privaten Regenwassernutzungsanlage (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3)
3. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 AbwS).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD mitzuteilen:

1. Anlagen auf dem Grundstück, die die Höhe der Gebührenscheid beeinflussen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden;
2. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
3. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
5. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der AZVD dazu auffordert;
6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;
7. der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 8 Abs. 1 Ziffer 7);
8. wenn bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ zu erwarten ist, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZVD diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat dem AZVD auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.

§ 14 Haftung des AZVD

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZVD nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 AbwS) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der AZVD nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 15 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZVD kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer, der Teil- oder Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZVD von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer, Teil- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunftspflichten nach § 12 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunftspflichten nach § 12 sowie seinen Anzeigepflichten nach § 13 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VI. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitraum des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 08.12.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 13.12.2010



Lösch
Verbandsvorsitzende